

UA

Anlage 1 zu Anlage 24

Geschäftsordnung des Arbeitskreises „Europa“ des Rhein-Sieg-Kreises

(Änderung vom Juni 2018)

Präambel:

Das Leitbild der Kreisverwaltung beschreibt die Grundzüge der Europaarbeit des Kreises. Dort heißt es: „Wir begreifen Europa als kommunale Aufgabe und stärken kommunale Interessen auf europäischer Ebene.“

Über den Arbeitskreis Europa wird die Kommunalpolitik in die kommunale Europaarbeit eingebunden. Entsprechend widmet sich der Arbeitskreis „Europa“ der Förderung und Stärkung kommunalen europapolitischen Engagements und versteht sich als Bindeglied zwischen Politik und Verwaltung.

§ 1

Aufgaben des Arbeitskreises

Der Arbeitskreis „Europa“ widmet sich folgenden Schwerpunkten:

- Förderung des europäischen Einigungsprozesses über Stärkung des Europabewusstseins in der Zivilgesellschaft durch europapolitische Informations- und Öffentlichkeitsarbeit
- Förderung und Stärkung kommunaler Partnerschaften des Rhein-Sieg-Kreises und der kreisangehörigen Städte und Gemeinden
- Austausch zu europapolitischen Fragestellungen mit kommunaler und regionaler Relevanz
- Förderung des Informationsaustauschs über EU-Fördermöglichkeiten
- Erarbeitung europapolitischer Initiativen
- Interessensvertretung des Rhein-Sieg-Kreises in europapolitischen Gremien kommunaler Spitzenverbände und Netzwerke
- Einflussnahme auf EU-Rechtsetzung und EU-Politik

§ 2

Mitgliedschaft

Mitglieder des Arbeitskreises „Europa“ sind:

Der Landrat, sowie Abgeordnete des Kreistages oder sachkundige Bürgerinnen und Bürger, die von den Fraktionen / Gruppen des Kreistages benannt werden.

Für jedes Mitglied ist ein persönliche/r Stellvertreter/in zu benennen. Die Vertretung des Landrats nimmt die von ihm mit Europa-Angelegenheiten beauftragte Person (Europabeauftragte/r) wahr.

Scheidet das Mitglied aus, bleibt es den Fraktionen / Gruppen des Kreistages überlassen, eine(n) Nachfolger(in) zu benennen.

§ 3 Amtszeit

Die Amtszeit des Arbeitskreises „Europa“ ist an die Wahlzeit des Kreistages gebunden.

§ 4 Vorsitz

Vorsitzender des Arbeitskreises ist der Landrat, in seiner Stellvertretung die/der Europabeauftragte/r.

§ 5 Verfahren

Der Arbeitskreis „Europa“ gibt zu den im § 1 genannten Aufgabenbereichen einvernehmliche Handlungsempfehlungen an den Kreisausschuss. Die Zuständigkeiten der Fachausschüsse des Kreistages bleiben hiervon unberührt.

Im Übrigen gelten die Regelungen der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung für den Kreistag betreffend das Verfahren in den Ausschüssen entsprechend.